

**Mutterschaftsversicherung – kantonale Leistungen
für nicht erwerbstätige Mütter und Adoptivmütter**

Anfrage

Die Verfassung des Kantons Freiburg enthält die folgenden Bestimmungen:

Art. 33

¹ ...

² *Eine Mutterschaftsversicherung deckt den Erwerbsausfall.*

³ *Nicht erwerbstätige Mütter erhalten Leistungen, die mindestens dem Grundbetrag des Existenzminimums entsprechen; jene, die teilweise erwerbstätig sind, haben proportional darauf Anspruch.*

⁴ *Die Adoption ist der Geburt gleichgestellt, sofern das adoptierte Kind nicht dasjenige des Ehegatten ist und soweit das Alter oder die Situation des Kindes es rechtfertigen.*

Art. 148

¹ *Die bei Geburt und Adoption zu entrichtenden kantonalen Leistungen werden während mindestens 14 Wochen ausbezahlt.*

² *Sie sind spätestens ab 1. Januar 2008 auszuführen.*

³ ...

Nach diesen Bestimmungen müssten die kantonalen Leistungen für nicht erwerbstätige Mütter und Adoptivmütter schon ausgerichtet werden. Dies ist aber nicht der Fall. Zudem ist dem Grossen Rat noch kein Gesetzesentwurf im Zusammenhang mit dieser Frage unterbreitet worden.

Daher stelle ich dem Staatsrat die folgenden Fragen:

1. Aus welchen Gründen ist dem Grossen Rat bisher keine Gesetzesbestimmung über die kantonale Mutterschaftsversicherung unterbreitet worden, beziehungsweise aus welchen Gründen sind die in der Verfassung des Kantons Freiburg aufgeführten kantonalen Leistungen der Mutterschaftsversicherung nicht zum vorgeschriebenen Zeitpunkt ausgerichtet worden?
2. Ist ein Gesetzesentwurf in Vorbereitung? Wenn ja, wann wird er dem Grossen Rat unterbreitet?

9. April 2008

Antwort des Staatsrats

Der Artikel 33 der Verfassung des Kantons Freiburg vom 16. Mai 2004 sieht fünf verschiedene Kategorien von Leistungen vor. Es handelt sich um Beiträge für:

- Mütter in einer Bedarfslage (Abs. 1),
- erwerbstätige Mütter (Abs. 2),
- nicht erwerbstätige Mütter (Abs. 3, 1. Satz),
- teilweise erwerbstätige Mütter (Abs. 3, 2. Satz),
- Adoptivmütter (Abs. 4).

Als die Verfassung am 16. Mai 2004 vom Freiburger Volk angenommen wurde, bestand lediglich eine kantonale Regelung für Mütter in einer Bedarfslage (Gesetz vom 6. Juni 1991 über die Mutterschaftsbeiträge, SGF 836.3), wohingegen die übrigen Leistungen noch nicht in Kraft waren. Zwar hatte die Bundesversammlung am 3. Oktober 2003 das Bundesgesetz über den Erwerbssersatz für Dienstleistende und bei Mutterschaft (SR 834.1) geändert, jedoch wurde ein Referendum gegen dieses Projekt ergriffen. Erst am 26. September 2004 nahm das Schweizer Volk mit 55% Ja- gegen 45% Nein-Stimmen eine eidgenössische Mutterschaftsversicherung an.

In diesem Zusammenhang ist es für das Verständnis wichtig, auch den Artikel 148 Abs. 3 KV aufzuführen.

³ *Sollte eine Mutterschaftsversicherung auf Bundesebene eingerichtet werden, wird die Zahlung in den vom Bundesrecht vorgesehenen Leistungskategorien eingestellt (Mütter mit [Art. 33 Abs. 2] oder ohne Erwerbstätigkeit [Art. 33 Abs. 3], Adoption [Art. 33 Abs. 4]).*

Es muss also präzisiert werden, dass « die kantonalen Leistungen » nach Artikel 148 Abs. 1 die fünf Leistungskategorien beinhalten und nicht nur die beiden in der Anfrage von Grossrätin Bourguet genannten.

Somit kann man sagen, dass für Mütter in einer Bedarfslage, für erwerbstätige Mütter und für den grössten Teil der Mütter in Teilzeitarbeit der Verfassungsauftrag am 1. Januar 2008 erfüllt wurde. Auf diese Weise haben rund 70% der Mütter während mindestens 14 Wochen Mutterschaftsbeiträge erhalten.

Der Staatsrat beantwortet die beiden an ihn gerichteten Fragen wie folgt:

1. Im Rahmen des Finanzplans 2007–2011 hat der Staatsrat die Gesamtsituation geprüft. In Anbetracht dessen, dass sich die neuen Ausgaben für die beiden fehlenden Kategorien (nicht erwerbstätige Mütter und Adoptivmütter) auf jährlich etwa 4 bis 5 Millionen Franken belaufen werden und der Verfassungsauftrag zum grössten Teil schon erfüllt ist, wurde beschlossen, die vollumfängliche Regelung schrittweise einzuführen.
2. Die Direktion für Gesundheit und Soziales unterbreitete dem Steuerungsausschuss « Familienpolitik » anfangs 2007 einen Gesetzesvorentwurf. Infolge der Entscheide, die der Staatsrat im Frühjahr 2007 im Rahmen des Finanzplans traf, wurde das Projekt vorübergehend aufgeschoben.

Erst kürzlich hat der Staatsrat die Direktion für Gesundheit und Soziales ermächtigt, einen Vorentwurf des Gesetzes über die Mutterschaftsbeiträge in die Vernehmlassung zu geben. Es ist vorgesehen, dem Grossen Rat im ersten Halbjahr 2009 einen Entwurf zu unterbreiten. Somit könnte die vollumfängliche Regelung bestenfalls 2010 in Kraft treten.

Freiburg, den 25. November 2008